

Bielefeld – Schildesche Erhaltungssatzung

Bielefeld, den 8. August 1994



Erhaltungssatzung Schildesche

Bekanntmachungen

Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) der Stadt Bielefeld vom 8. August 1994.

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.4. 1992 (GV NW S. 124), und des § 172 Abs. I Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert Gesetz vom 22. 4. 1993 (BGBI. I S. 466), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung vom 16. Juni 1994 folgende beschlossen:

§1 Satzungszweck

- (1) Die Satzung wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Gebiete aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt (§ 172 (1) Satz Nr. 1 BauGB).

§2 Geltungsbereich

- (1) Die Geltungsbereiche der Satzung umfassen:
 - Teil A den Bereich des historischen Ortskerns um die Stiftskirche des Stadtbezirks Bielefeld Schildesche.
 - Teil B Abschnitte der Straßenzüge „Am Vorwerk“ und „Achenkamp“ des Stadtbezirks Bielefeld Schildesche.
- (2) Diese Bereiche sind in den beiliegenden Lageplänen. Die Bestandteile der Satzung sind durch eine gestrichelte Linie zeichnerisch abgegrenzt.
- (3) Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

§3 Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen einer besonderen Genehmigung.
- (2) Änderungsvorhaben der äußeren Gestaltung und Anbringen von Werbeanlagen, die nach Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsfrei sind, unterliegen der Genehmigungspflicht nach dieser Satzung.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

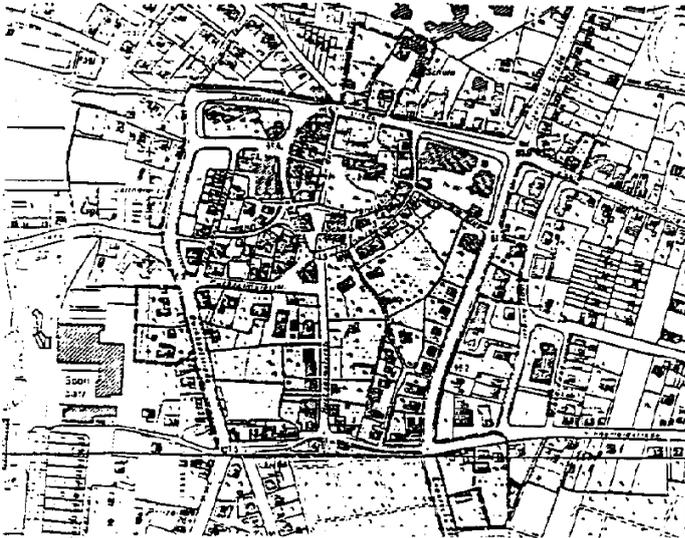
§4 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung, des Abbruchs, der Änderung oder der Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Bielefeld, Bauordnungsamt, August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld, zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung erforderlichen prüffähigen Unterlagen (Bauvorlage) i.S. des §63 BauO NW i.V.m. der BauprÜfVO einzureichen.

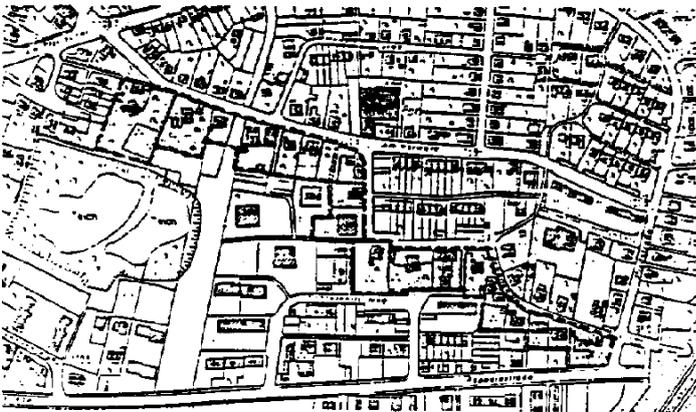
§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereiche



A. Ortskern Schildesche Karte



B. Straßenabschnitt „Am Vorwerk“ / „Achenkamp“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) Die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) Der Oberstadtdirektor den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Kurzfassung der Satzungs Begründung

Als regionale Metropole nimmt Bielefeld im ostwestfälischen Raum eine besondere Stellung ein. Der deutliche Wachstumsdruck macht sich nicht nur in der Innenstadt bemerkbar, sondern auch in den einzelnen Stadtbezirken.

Im zunehmenden Maße wirkt sich der Wachstumsdruck in Form von Veränderungen auf die architektonisch-städtebauliche Gestaltung, die Nutzungsstruktur und die Kleinteiligkeit der Parzellierung aus. Überlässt man diese Entwicklung ihrer Eigendynamik, dann sind unangemessene Gestalteinbrüche und Strukturveränderungen nicht mehr steuerbar. Die Folge wäre ein Attraktivitätsverlust für den gesamten Ortsteil.

Die besondere Anziehungskraft des Ortes Schildesche beruht auf seinem Erscheinungsbild, dem Reichtum an kleinteiliger Vielfalt und der erlebbaren städtebaulichen Situation.

Ä. Ortskern Schildesche

Der Kern des Ortes mit der Stiftskirche, den schildförmigen Bebauungen um den Stiftsplatz und den vielfältigen Nutzungsstrukturen sowie auch der anschließende Bereich des Erhaltungsgebietes weisen noch immer das typische Maßstabsgefüge und das in der ursprünglichen Anlage vorhandene Straßen- und Wegenetz auf. Auch die Charakteristik der dörflichen mittelalterlichen Ortsbildung ist in wesentlichen Teilen erhalten geblieben.

Mehrere bedeutsame Denkmalobjekte und die kleinteilige Maßstäblichkeit der Parzellenstruktur und der Bausubstanz aus den verschiedenen Epochen bilden eine Homogenität und tragen in hohem Maße zur städtebaulichen und ortsgeschichtlichen Bedeutung bei.

Über das ganze Erhaltungsgebiet verteilt befinden sich noch viele Fachwerkhäuser. Sie stehen entweder unter Denkmalschutz oder sind besonders schützens- und erhaltenswert. Mit ihren umgebenden Grün- und Wiesenflächen und mit ihrer kulturgeschichtlichen und ortstypischen Bedeutung prägen sie das Gesamtbild des Ortes entscheidend mit.

Die historisch und ortsspezifisch ablesbaren Entwicklungen und die städtebaulichen Eigenarten führten in der Gesamtheit ihrer verschiedenen Gestaltungselemente zu einer städtebaulichen Gestalt des Ortes, die noch heute deutlich erkennbar ist und im Ganzen wie im Einzelnen prägend und Identifikationsbildend für Schildesche und die Stadt Bielefeld ist.

B. Straßenabschnitt „Am Vorwerk“ / „Achenkamp“

Die Elemente der Siedlungsanlage - Straßenführung, Fachwerkkotten sowie weitläufige Wiesen- und Gartenflächen - vermitteln im Zusammenwirken noch eindrucksvoll die ursprüngliche Planung und charakteristische Anlage dieser Straßensiedlung, die um 1800 errichtet wurde.

Sie ist für den Stadtbezirk Schildesche ein prägendes Zeugnis der Ortsgeschichte und des dörflichen Ortsbildes. Neben ihrer besonderen historischen Bedeutung und städtebaulichen Eigenart hat sie auch heute noch einen hohen kulturellen und geschichtlichen Stellenwert und weist eine besondere landschaftliche Prägung und Gestalt auf. Sie ist somit auch aus siedlungsgeschichtlichen, volks- und heimatkundlichen Gründen in ihrer Gesamtanlage schützens- und erhaltenswert. Da diese Art der Siedlungsanlagen eine der ersten eines ganz neuen Ortstyps der sogenannten Straßensiedlung darstellte und auch für das gesamte Ravensberger Land Vorbild für den nachfolgenden Siedlungsbau war, ist diese Ansiedlung „Am Vorwerk“ noch zusätzlich qualifiziert.

In beiden Gebieten besteht an einer erhaltenden Stadterneuerung – Bewahrung des historischen Bestandes, Erhaltung der Ortsgestalt und ihrer Eigenart sowie erforderliche Erneuerungen – ein öffentliches Interesse. Ebenso an der Erhaltung des Erscheinungsbildes aus ortsspezifischen, heimatgeschichtlichen und kulturellen Gründen.

Für diese Ziele reichen die Festsetzungen der vorhandenen Bebauungspläne, der §12 der Landesbauordnung und die Möglichkeiten aus dem Denkmalschutzgesetz in keiner Weise aus.

Die Erhaltungssatzung nach §172 BauGB ist ein geeignetes Instrumentarium, die städtebaulichen Eigenarten und das Gesamtbild des Schildeschen Ortskern, sowie der städtebaulichen Siedlungsanlage „Am Vorwerk“ in ihrem jeweiligen Erscheinungsbild und ihrer Bedeutung zu erhalten, ohne eine angemessene Weiterentwicklung zu sehr einzuschränken.

Die Erhaltungssatzung beinhaltet nicht, dass in den Erhaltungsgebieten alles museal bewahrt werden soll und keine Veränderungen stattfinden können, sondern nur, dass jede Veränderung einer besonderen Genehmigungspflicht unterliegt, in deren Rahmen die Wahrung der genannten Ziele zu prüfen ist.

Diese Erhaltungssatzung ist auch ein Instrument für den Stadtbezirk Schildesche und seine Bürger sowie für die Stadt Bielefeld, die historisch begründeten und wertvollen Identifikationsräume zu erhalten. Sichert doch die Bewahrung der Ortseigentümlichkeit Heimat für die Bürger und so sollten die typischen und unverwechselbaren Erscheinungsbilder des Ortskerns und der ehemaligen Straßenansiedlungen auch in Zukunft erkennbar sein und durch diese Erhaltungssatzung geschützt und erhalten werden.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung

zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) der Stadt Bielefeld

Aufgrund des §§ 4, 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. G der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 /SVG NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) und des §172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung vom _____ folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

§1 Satzungszweck

- (1) Die Satzung wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Gebiete, aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt (§172 (1) Satz Nr. 1 BauGB).

§2 Geltungsbereich

- (1) Die Geltungsbereiche der Satzung umfassen:

Teil A den Bereich des historischen Ortskerns um die Stiftskirche des Stadtbezirks Bielefeld-Schildesche

Teil B Abschnitte der Straßenzüge „Am Vorwerk“ und „Achenkamp“ des Stadtbezirks Bielefeld-Schildesche

- (2) Diese Bereiche sind in den beiliegenden Lageplänen, die Bestandteile der Satzung sind, durch eine gestrichelte Linie zeichnerisch abgegrenzt.
- (3) Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

§3 Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen einer besonderen Genehmigung.
- (2) Änderungsvorhaben der äußeren Gestaltung und Anbringen von Werbeanlagen, die nach Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsfrei sind, unterliegen der Genehmigungspflicht nach dieser Satzung.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

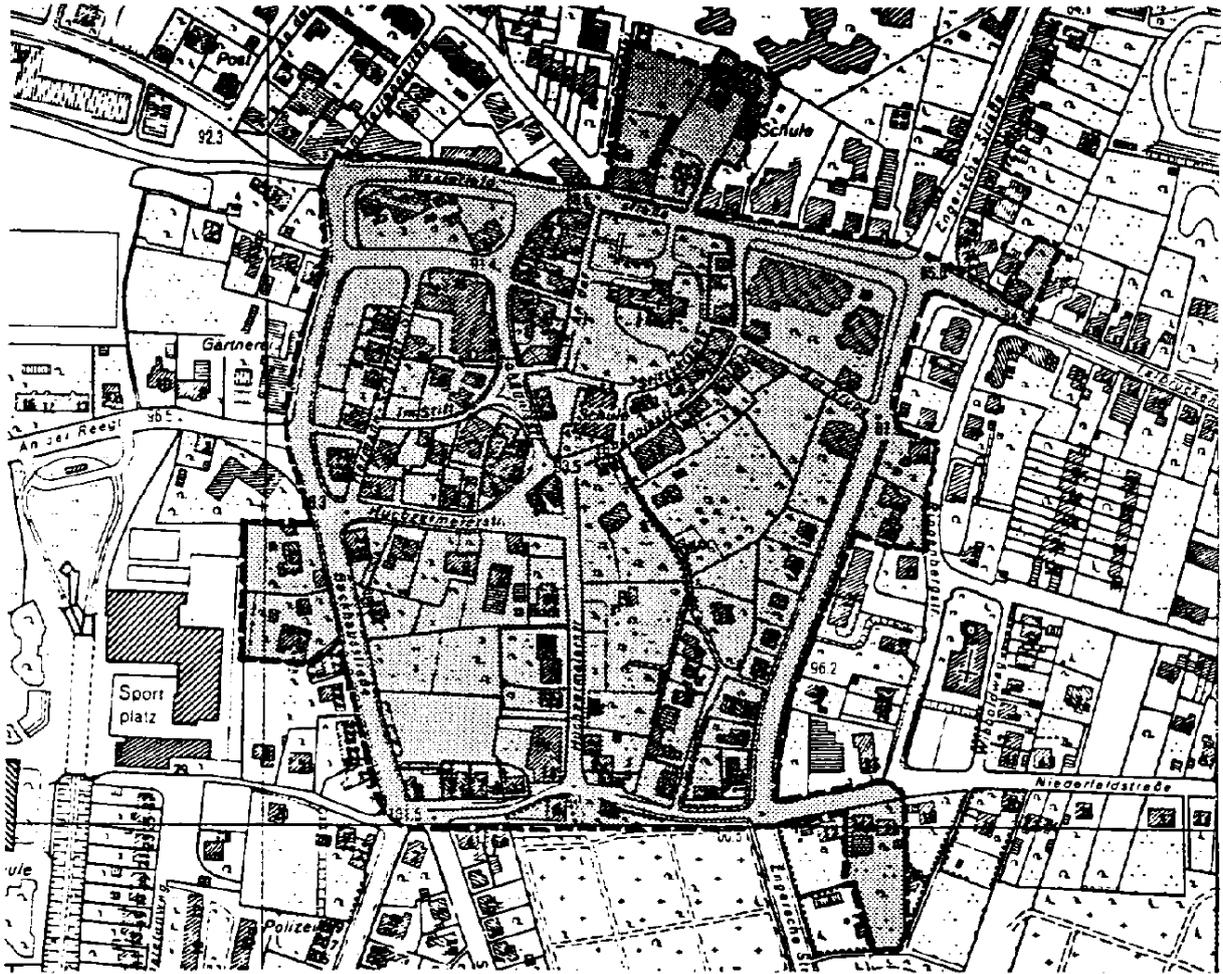
§4 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung, des Abbruchs, der Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Bielefeld, Bauordnungsamt, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung erforderlichen prüffähigen Unterlagen (Bauvorlagen) i. S. des § 63 BauO NW i. V. m. der BauprUFVO einzureichen.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereiche



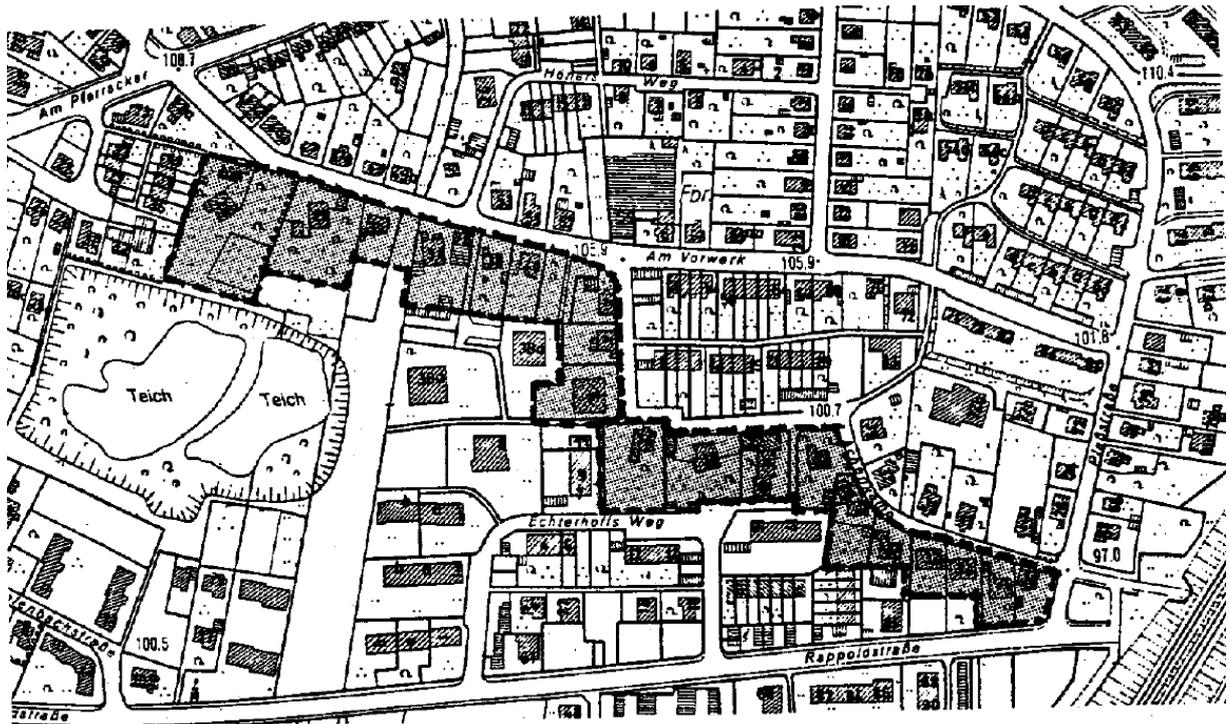
A. Ortskern Schildesche

Die Abgrenzung des Erhaltungsgebietes A: Schildesche-Ortskern leitet sich aus der Ortsgeschichte und den prägenden städtebaulichen Entwicklungen ab (siehe Begründung Erhaltungssatzung Teil A). Es ist der ursprüngliche Kern um die Stiftskirche und das aus den nachfolgenden Ansiedlungen entstandene Dorf.

Das Erhaltungsgebiet ist umgeben von den Straßen im

Norden:	Westerfeldstraße
Osten:	Engersche Straße
Süden:	Niederfeldstraße
Westen:	Beckhausstraße

Und schließt einige naheliegende Parzellen (zum großen Teil erhaltenswerte Fachwerkhäuser) an den gegenüberliegenden Seiten der Straßen mit ein.



B. Straßenabschnitt „Am Vorwerk“ / „Achenkamp“

Das Erhaltungsgebiet B: Straßenabschnitt „Am Vorwerk“ / „Achenkamp“ leitet sich ab aus der historischen und städtebaulichen Bedeutung als eine der ersten geplanten Straßensiedlungen im Ravensberger Raum (siehe Begründung Erhaltungssatzung Teil B.). Es umfasst die eingegrenzten Parzellierungen im unteren Teilbereich der Straßen „Am Vorwerk“ und „Achenkamp“.

BEGRÜNDUNG DER ERHALTUNGSSATZUNG
FÜR BIELEFELD – SCHILDESCHÉ

I ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

II TEIL A
ORTSKERN SCHILDESCHÉ

1. Ortsgeschichte
2. Ortsbildanalyse
3. Bedeutung des Ortskerns Schildesche

III TEIL B
STRAßENABSCHNITT „AM VORWERK“ / „ACHENKAMP“

1. Orts- und Siedlungsgeschichte
2. Strukturanalyse
3. Bedeutung der Straßensiedlung

I Allgemeine Vorbemerkungen

Als regionale Metropole nimmt Bielefeld im ostwestfälischen Raum eine besondere Stellung ein. Der deutliche Wachstumsdruck macht sich nicht nur in der Innenstadt bemerkbar, sondern auch in den einzelnen Stadtbezirken.

Im zunehmenden Maße wirkt sich der Wachstumsdruck in Form von Veränderungen auf die architektonisch – städtebauliche Gestaltung, die Nutzungsstruktur und die Kleinteiligkeit der Parzellierung aus. Überlässt man diese Entwicklung ihrer Eigendynamik, dann sind unangemessene Gestalteinbrüche und Strukturveränderungen nicht mehr steuerbar. Die Folge wäre ein Attraktivitätsverlust für den gesamten Ortsteil.

Der Ortskern des Bielefelder Stadtbezirks Schildesche weist städtebauliche Eigenarten auf, die in hohem Maße erhaltenswert sind (Teil A der Erhaltungssatzung).

Die ehemalige Siedlungsanlage „Vorwerk“ in der Großen Heide ist als ein besonderes siedlungsgeschichtliches Zeugnis erhaltenswert (Teil B der Erhaltungssatzung).

An einer erhaltenden Stadt- bzw. Ortserneuerung im Sinne des Einklanges zwischen dem Auftrag der Bewahrung des historisch Bestehenden, der Erhaltung der städtebaulichen Ortsgestalt und Eigenart in seinem gesamten Erscheinungsbild sowie den erforderlichen Erneuerungen besteht ein öffentliches Interesse.

Gerade beim Planen und Bauen in historisch gewachsenen Städten und Orten sind zum einen die besonderen städtebaulich-räumlichen Aspekte und Erfordernisse – Maßstäblichkeit u.a. von Baukörpern, Plätzen und Straßen – im Zusammenwirken mit der vorgegebenen Stadt-/Ortsstruktur zu berücksichtigen und zum anderen sind die architektonischen Belange und Aspekte – Konstruktionen, Gliederungen, Material- und Farbwahl u.a. – in harmonisch angepassten Bezug zu altem Baubestand zu setzen. In beiden Bereichen ist es erforderlich, den rechten Weg zwischen Erhaltung und Erneuerung zu finden und durch das Herausarbeiten von Gemeinsamkeiten Lösungen zu finden.

Die Festsetzungen der vorhandenen Bebauungspläne, der § 12 der Landesbauordnung NW und die Möglichkeiten aus dem Denkmalschutzgesetz reichen in keiner Weise aus, um für die Zukunft das Ortsbild (Ortskern und Straßenansiedlung) in seiner städtebaulichen bedeutsamen Gestalt und der historischen Bedeutung, Eigenart und Prägung sowie der Bewahrung des Baukulturgutes zu schützen und zu erhalten. Die Bedrohung durch Qualitäts- und Gestaltsverluste und die schleichenden Umnutzungen sollen mit dieser Erhaltungssatzung vermieden werden.

Die Erhaltungssatzung nach §172 BauGB ist ein geeignetes Instrumentarium, die städtebaulichen Eigenarten und das Gesamtbild des Ortskerns Schildesche sowie der städtebaulichen Siedlungsanlage „Am Vorwerk“ in ihrem jeweiligen Erscheinungsbild und ihrer Bedeutung zu erhalten, ohne eine angemessene Weiterentwicklung zu sehr einzuschränken. Die Erhaltungssatzung beinhaltet nicht, dass in den Erhaltungsgebieten alles museal bewahrt werden soll und keine Veränderungen stattfinden können, sondern bedeutet, dass jede Veränderung einer besonderen Genehmigungspflicht unterliegt, in deren Rahmen die Wahrung der genannten Ziele zu prüfen ist.

D.h. durch die Erhaltungssatzung wird ein eigener Genehmigungsvorbehalt mit Erörterungspflicht aufgebaut. Diesem unterliegen der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung sowie die Errichtung von baulichen Anlagen, auch wenn diese Maßnahmen von einem evtl. Baugenehmigungsverfahren freigestellt sind.

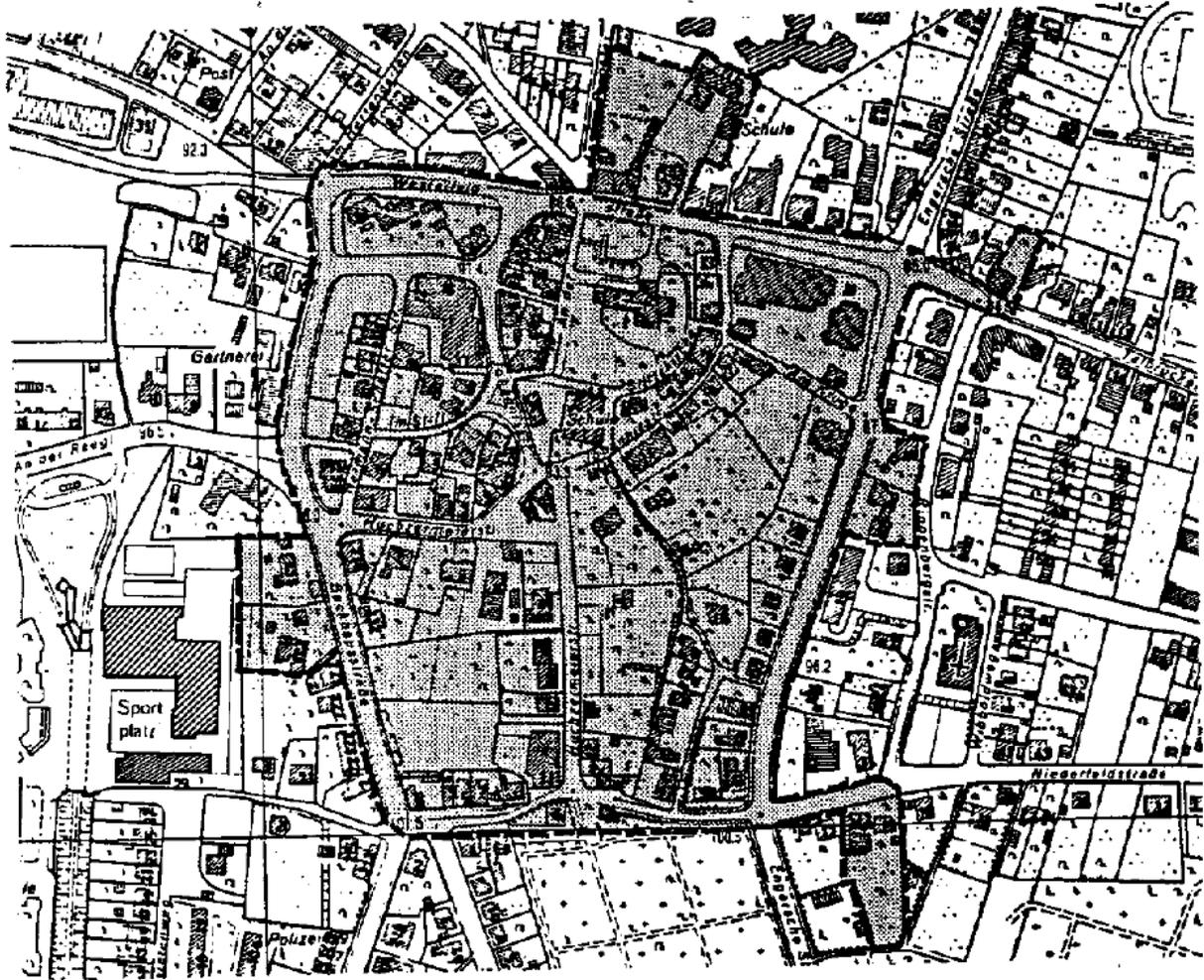
Die Erhaltungssatzung berührt keinerlei Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes NW. Der Unterschied und die Abgrenzung zwischen der bundesrechtlichen Erhaltungssatzung und dem landesrechtlichen Denkmalschutz liegt darin, dass zum einen die städtebauliche Gestalt und zum anderen die bauliche Anlage als solche als Schutzgut erklärt werden.

Die Erhaltungssatzung grenzt sich auch gegen landesrechtliche Gestaltungssatzungen gemäß § 81 BauO NW ab. Bauliche Gestaltungselemente entziehen sich als Einzelanlagen der bundes- und landesrechtlichen Regelung durch Bebauungsplanfestsetzungen. Sofern sie jedoch städtebauliche Dimension und damit bodenrechtlichen Gehalt. In dieser Auswirkung sind also alle prägenden, gestalterischen Elemente Gegenstand einer planungsrechtlichen Erhaltungssatzung auf der Basis des Bundesrechts.

So ist diese Erhaltungssatzung auch ein Instrument für den Stadtbezirk Schildesche und seine Bürger sowie für die Stadt Bielefeld, die historisch begründeten und wertvollen Identifikationsräume zu erhalten. Sichert doch die Bewahrung der Ortseigentümlichkeit Heimat für die Bürger und so sollten die typischen und unverwechselbaren Erscheinungsbilder des Ortskerns und der ehemaligen Straßenansiedlung auch in Zukunft erkennbar sein und durch diese Erhaltungssatzung geschützt und erhalten werden.

Erhaltungssatzung Bielefeld-Schildesche

II. Teil A. Ortskern Schildesche



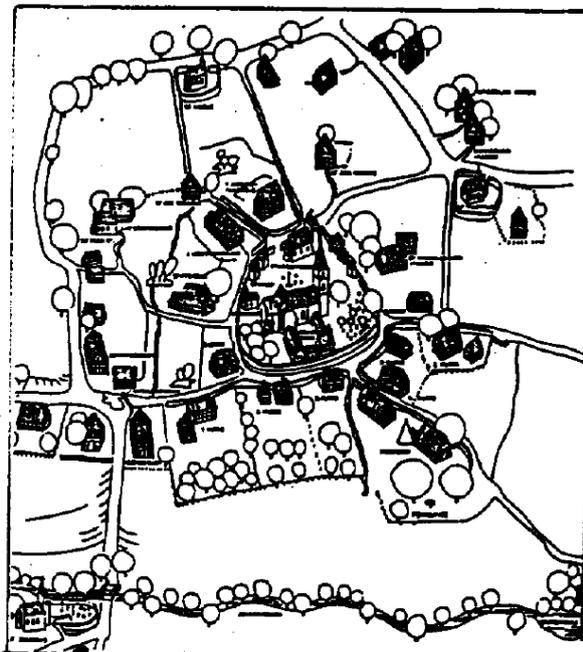
Begründung

1. Ortsgeschichte
2. Ortsbildanalyse
 - a. Grundrissstruktur
 - b. Gestalt- und Gebäudestruktur
 - c. Nutzungsstruktur
 - d. Geschichtliche Bedeutung
3. Bedeutung des Ortskerns Schildesche

1. Ortskerngeschichte



Der Ortskern von Schildesche liegt am nördlichen Randgebiet des heute dicht zusammenhängend bebauten Stadtgebietes von Bielefeld. Er entstand durch die Gründung eines Damenstiftes im Jahre 939; zunächst bestehend aus Kirche, Kloster und einigen Nebengebäuden. Die Anlage gehörte zu der Ansiedlung „Hof Schildesche“ nördlich des Johannisbaches, welche aus 3 Hofstätten bestand und wahrscheinlich um 800 unter fränkischer Herrschaft gegründet wurde. Das dazugehörige Land südlich des Baches wurde der Gründerin des Stiftes, Marswidis, zur Anlage des Klosters geschenkt. Da das Stift sich als Mittelpunkt eines neuen Ortes entwickelte und den Namen „Schildesche“ trug, wurde die alte ursprüngliche Ortsansiedlung in „Altschildesche“ umbenannt. Die Bezeichnung „Schildesche“ ist wahrscheinlich auf die Form der Gesamtfläche des „Hofes Schildesche“ zurückzuführen.

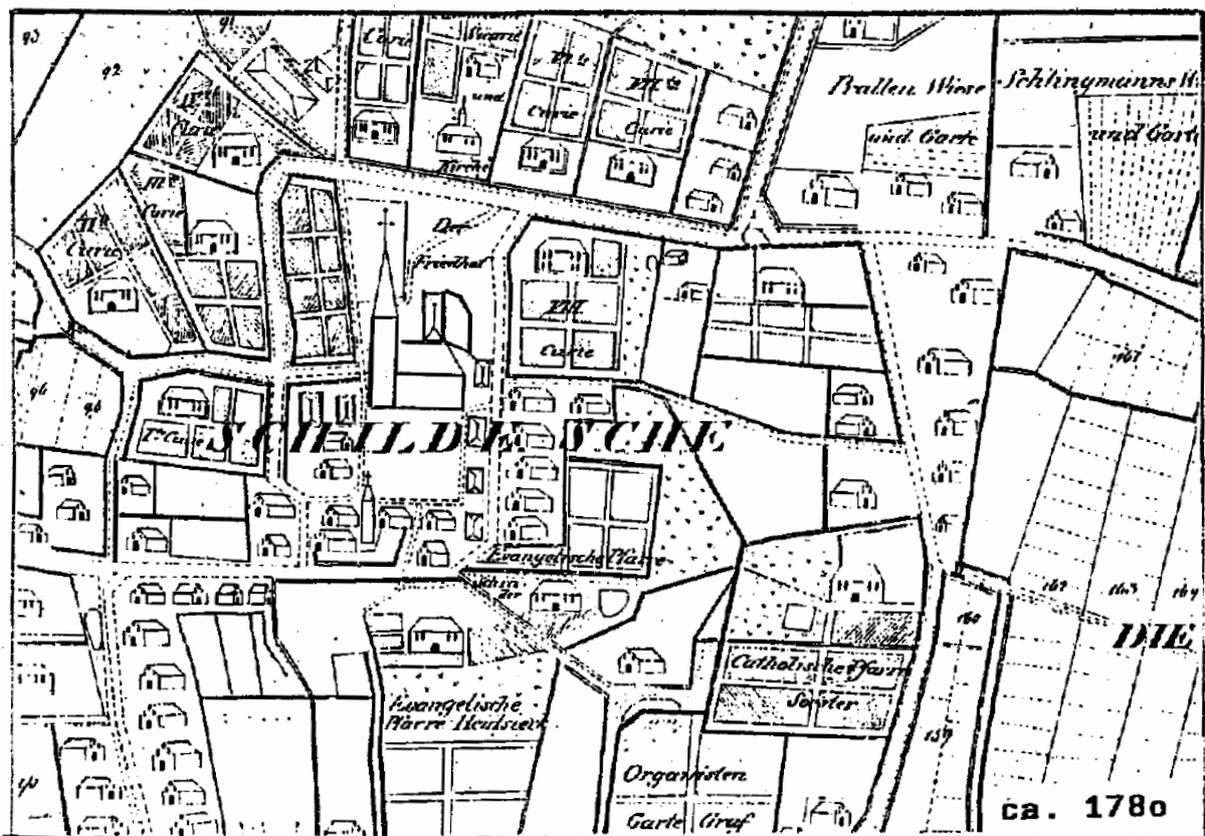


Um 1300 wurde die heutige Kirche erbaut. Zu dieser Zeit bezogen die Stiftsdamen 8 Einzelhöfe, die sogen. Stiftshöfe oder Kurienhöfe, die rund um den Kirchplatz abgeordnet waren. Dieser Bezirk – Kirche, Kloster und Kurienhöfe – war der Bereich der sogen. Stiftsfreiheit. Außerhalb dieses Stiftsgebietes lagen die Höfe der männlichen Mitglieder des Stiftes. Neben der Stiftsfreiheit entstand so im Weichbild Schildesche (Bezeichnung für das Gelände um den Ortskern), ein Nebenort mit besonderem Recht. Im sogen. „oberen Dorf“ (Niederfeldstraße, Beckhausstraße und Im Thie) sind 1550 dort 48 Hofstätten verzeichnet. Im „unteren Dorf“ (Talbrückenstraße, Ringenbergstraße) befanden sich dagegen nur wenige Ansiedlungen; hier standen 3 Pfarrhöfe und der Hof des Stiftsmannes sowie die Kirchspiel- und die Marienkirche.

Die Stiftsdamen betrieben auf ihren Kurienhöfen eigene Landwirtschaften und hatten Knechte und Mägde, die in Kotten auf dem Gelände wohnten, sogen. Hausplätze auf den Stiftsgrundstücken.

Durch die dem Stift gehörenden Ackerflächen stand nur wenig Bauland im eigentlichen Stiftsgebiet zur Verfügung und von 84 Stätten im Hofverzeichnis von 1693 kamen bis 1721 nur 7 Häuser hinzu, meist kleine Kotten für die Bediensteten der Kurienhöfe.

Weitere Ansiedlungen im Außenbereich gab es „Im Bracksiek“, vereinzelt Hofstätten befanden sich in der sogen. Kleinen und Großen Heide, Im Gebiet der Marken. Später kam das „Vorwerk“ und um 1800 die geplanten Straßenansiedlungen – „Königliche Arröder“ – in der Kleinen und Großen Heide hinzu (siehe Satzung Teil B). Die Dreiteilung des Dorfes Schildesche in Stiftsbezirk, Weichenbild (Dorf) und „Königliche Arröder“ hat sich bis zum Ende des vergangenen Jahrhunderts erhalten.



Schildesche gehörte zum Amt Sparrenberg und war Sitz einer Vogtei, zu der auch die umliegenden Dorfschaften gehörten. 1820 wurde das Gebiet nördlich des Johannisbachtals zu Frankreich geschlagen. Schildesche verblieb beim Königreich Westfalen. Zu dieser Zeit (Säkularisation) erfolgte die Aufhebung des Stiftes. Die Stiftsdamen behielten ihre Höfe, da sie persönliches Eigentum waren. Nach und nach gingen die Kurienhöfe dann in privaten Besitz über.

1813 wurde das alte Amt Schildesche wiederhergestellt; verlor jedoch 1815 das Friedensgericht und das ganze Amt kam unter das Land- und Stadtgericht Bielefeld.

Bis zu den 70-80er Jahren des vorigen Jahrhunderts lebten die ca. 3000-4000 Einwohner in der Abgeschlossenheit des Dorfes. Die Besitz – und Siedlungsverhältnisse weisen, außer den Besonderheiten im Stiftsgebiet, vorwiegend neben Handwerkern, Kaufleuten und einigen Bauern, viele Kötter und Heuerlinge auf. Die Mehrzahl der Einwohner wandte sich neben der Landwirtschaft dem flachsverarbeitenden Gewerbe zu, hauptsächlich in Heimarbeit.

Durch die Erfindung des mechanischen Webstuhls 1785 und der mechanischen Spinnmaschine 1825 ging die Heimarbeit des Leinengewerbes stark zurück. 1854 und 1856 wurden die Spinnereien Ravensberg und Vorwärts in Schildesche errichtet und boten Arbeitsplätze für die Bevölkerung.

In der ursprünglich ländlich geprägten Ortschaft trat mit dieser Arbeitsbeschäftigungsentwicklung die Landwirtschaft in den Hintergrund und Schildesche wurde mit der Zeit mehr und mehr Wohngemeinde für die in den Betrieben beschäftigten Arbeiter.

Am 01. Oktober 1930 erfolgte die Eingemeindung der Ortschaft Schildesche zur Stadt Bielefeld.

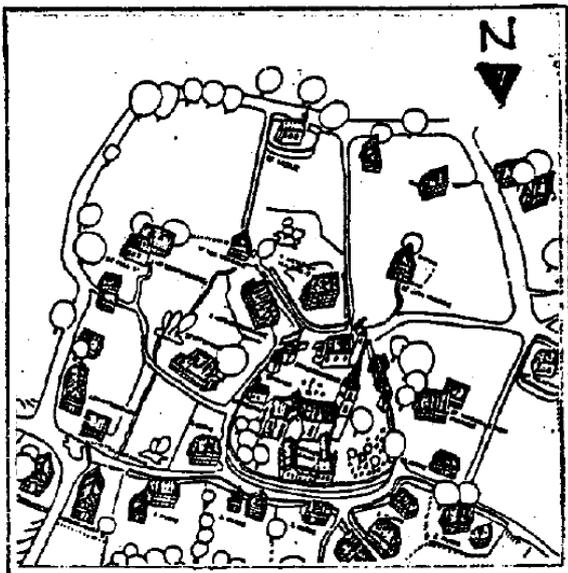
Die Grenze des Stadtbezirkes Schildesche bildet die Johannisbachau und der Obersee; angrenzend liegen die Stadtbezirke Jöllenbeck im Norden, Heepen/Brake im Osten, Babenhausen und Dornberg im Westen und das eigentliche Stadtgebiet Bielefeld im Süden. Bei der Einfahrt von Norden her über die Engersche Straße bildet der Ortskern mit den Türmen der Ev. Stiftskirche und der kath. Kirche gut sichtbar den Beginn des zusammenhängend bebauten Gebietes der Stadt Bielefeld.

2. Ortsbildanalyse

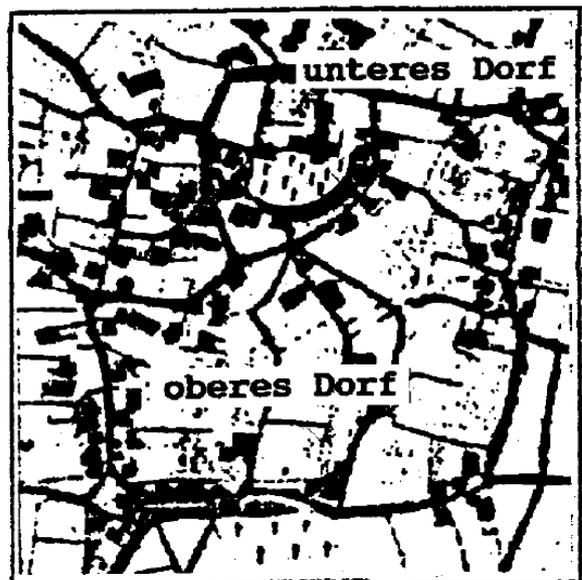
a. Grundrisstruktur

Die Gegenüberstellung der Lagepläne aus den verschiedenen Zeitepochen lässt sich erkennen, dass sich das ursprüngliche städtebauliche Gefüge des Ortskerns kaum wesentlich verändert hat. Die Anordnung der Plätze, Wegverläufe, die Straßenführungen und die Parzellierungen sind in ihren alten historischen Strukturen in wesentlichen Teilen deutlich erkennbar erhalten geblieben.

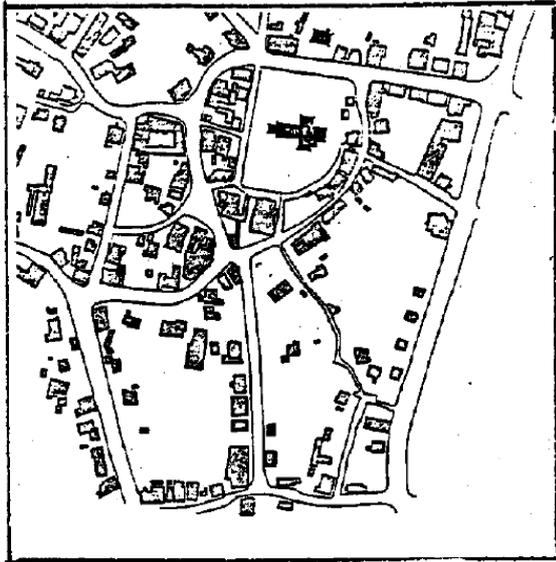
Der Mittelpunkt des Ortes ist auch heute noch der Bereich der ehemaligen Klosteranlage, der schildförmige Stiftsplatz mit der Stiftskirche und den kleinteiligen Bebauungen um den Platz.



1350



1826



1967



1993

Bildete früher die Ringenbergstraße eine Begrenzung für den Ort, so ist sie durch den Ausbau und Durchbruch der Energischen Straße zu einer untergeordneten Wohnstraße geworden. Die Begradigung der Westerfeldstraße (ca. 1985) im nördlichen Bereich ließ eine neue Parzellierung entstehen. Durch die meist alten Parzellenstrukturen und die Anordnung vieler Gebäude zur Straßenfront haben sich zahlreiche reizvolle Straßenraumerweiterungen und kleine Platzbildungen entwickelt. Alte Wegführungen mit Krümmungen und gebogenen Verläufen durchziehen das gesamte Erhaltungsgebiet als verkehrsberuhigte Zonen, Wohnstraßen und Fußwege. Die Topographie prägt besonders den Bereich um den Kirchplatz. Öffentliche Parkplatzflächen sind an den neuen Randgebieten und auf dem Kirchplatz angelegt.

Die Baustruktur hat sich im gesamten Gebiet im Laufe der Jahrhunderte zwar verdichtet und ergänzt, doch die alten Strukturen und Raumproportionen sind noch deutlich erkennbar vorhanden. Um den Kirchplatz mit der ihm zugewandten Bebauung führt die Johannisstraße wie ein Ring um den Platz und weist im Westen zumeist eine kleinteilige Fachwerkbauweise auf, während östlich viele Geschäfte und Restaurants in alten und neuen Gebäuden, vorwiegend Putzbauten, angesiedelt sind. An beiden Einmündungen der Johannisstraße in die Westerfeldstraße befinden sich Neubebauungen als Einkaufszentren. Von der Johannisstraße führen mehrere Fuß- und Wohnstraßen in das weitere Gebiet über einen kleinen Platz vorbei an alten Fachwerkhäusern inmitten einer dörflichen Wiese. Hierdurch erfolgte eine starke Verkehrsberuhigung zu dem anschließenden Wohngebiet mit den Straßen Hermann-Schäffer-Straße und Huchzermeisterstraße. Die Bebauung ist hier gekennzeichnet durch z. T. große Grundstücke mit vielen Grünflächen und einem kleinen Waldgebiet. Die südliche Begrenzung, die Niederfelsstraße ist mit kleinteiligen z. T. alten Häusern bebaut.

Die Straßen, als Hauptbegrenzungslinien des Erhaltungsgebietes ausgewiesen, bilden durch ihre starke verkehrsmäßige Frequentierung eine Eingrenzung des alten Ortsgebietes und dienen der Erschließung.

b. Gestalt- und Gebäudestruktur

Gestalt

Das unverwechselbare Erscheinungsbild von Schildesche ist, wie oben ausgeführt im Ursprung auf die Stiftsgründung im Jahre 939 zurückzuführen. Die Silhouette des Ortskerns wird im Wesentlichen geprägt von den Kirchtürmen, die weit über die kleinteiligen, z.T. historischen Bebauungen und dem alten, großkronigen Baumbestand herausragen. Interessante Durchblicke, reizvolle Perspektiven und Bauten prägen nicht nur den innersten Ortskern, sondern auch den umgebenden Bereich. Der zum Teil noch dörfliche Charakter wird durch Freiflächen, Gärten, Wiesen sowie altem Baum- und

Heckenbestand gebildet. Besonders im Bereich m den Kirchplatz mit der Stiftskirche befinden sich viele denkmalgeschützte Gebäude (Kirche, Fachwerkhäuser, Schulgebäude, „Alte Apotheke“ u.a.), ältere erhaltenswerte sowie neue Bauten aus verschiedensten Epochen. Sie alle ordnen sich in Größe und Stellung der vorhandenen Dominanz der Kirche unter. In ihrem Wechselspiel – auch mit der Topographie – bilden sie bezüglich Maßstäblichkeit, Bausubstanz, Materialien u.a. die homogene Gestalt und Struktur des Ortes mit, ebenso die Verteilung der Baumassen und Anordnung der Gebäude und Freiräume sowie das Vorhandensein der Straßenerweiterungen, Platzbildungen und Wegeführungen.

Im weitergehenden Gebietsbereich stehen etliche in hohem Maße erhaltenswerte Fachwerkhäuser mit den sich aus der Ortsgeschichte ableitenden, teilweise unterschiedlichen Entstehungsgründen, Bedeutungen und Nutzungen (siehe Ortsgeschichte). Auch an den gegenüberliegenden Straßenseiten befinden sich Fachwerkhäuser, die mit in die Erhaltungssatzung aufgenommen wurden.

Gebäude

Neben der Kirche aus Sandstein stehen auf einer Seite des Kirchplatzes neben einem schieferverkleideten alten Fachwerkgebäude mehrere traufenständig angeordnete Fachwerksbauten – denkmalgeschützt – und ein nachempfundenes Fachwerkhaus (70er Jahre) sowie ein Putzbau im historisierenden Stil und ein ganz neuer schlichter Putzbau. Diese Häuser präsentieren sich zum Kirchplatz hin 1-geschossig und durch das abfallende Gelände zur Johannisstraße hin 2-geschossig. An der gegenüberliegenden Seite des Platzes stehen die Gebäude im Wechsel, mal traufenständig, mal Giebelständig. Neben einem Fachwerkhaus und einem Haus mit Fachwerkaufbau sind die weiteren Häuser im Bereich der Kirchplatzbebauung – bis auf drei Fachwerkhäuser in der Johannisstraße – fast ausschließlich verputzt, teilweise in historisierenden Stilen erbaut. Das alte Schulgebäude am Rande des Platzes zwischen den beiden Häusergruppen ist ein roter Ziegelbau, der später errichtete hintere Anbau ist verputzt. Beide Gebäudeteile stehen unter Denkmalschutz.

Im weiteren Bereich der Erhaltungssatzung finden sich neben etlichen erhaltenswerten und einigen unter Denkmalschutz stehenden Fachwerkgebäuden überwiegend Putzbauten. Die alte Schule und zwei Gebäude am Kirchplatz sind 3-geschossig. Neben wenigen anderen 3-geschossigen Gebäuden ist überwiegend eine 1 1/1 – 2 1/2-geschossige Bauweise im gesamten Erhaltungsgebiet vorherrschend. Die Dächer sind hauptsächlich als Satteldächer ausgebildet mit zumeist – am Kirchplatz ausschließlich roten -, braunen und schwarzen Ziegel-Dacheindeckungen. Dachraumnutzungen erfolgen oft durch Dreiecksgiebelausbauten. Dachgauben sind wenige vorhanden. Die Häuserfronten sind zumeist als Lochfassade ausgebildet.

Neben den Fachwerkhäusern und den denkmalgeschützten Bauten in ihren verschiedenen Stilrichtungen sind im ganzen Gebiet verteilt Gebäude aus der Jahrhundertwende im klassizistisch-historisierenden Stil, Bauten aus den 30er, 50er und 60er Jahren sowie auch neuere Bauten bis zur heutigen Zeit vertreten. Die noch vorhandenen Fachwerkgebäude stammen aus den Zeiten von Anfang 1700 bis ca. 1850 und stellen sich durch ihre verschiedenen ursprünglichen Entstehungs- und Nutzungsarten – Kurienhöfe, Höfe, Kotten, Ackerbürgerhäuser – auch in ihrer Baustruktur und Gestalt unterschiedlich dar. Die Ensemblegebäude, u.a. Fachwerkhäuser, am Kirchplatz waren wie die ehemaligen Kurienhöfe mehr als Ackerbürgerhäuser konzipiert, während ansonsten die landwirtschaftliche Nutzung der Fachwerkgebäude im weiteren Gebiet deutlicher erkennbar ist (Beschreibung von Fachwerkgebäuden s. Satzung Teil B).

Die verschiedenen Anordnungen der Gebäude bezüglich Giebel- oder Traufenständigkeit sowie die häufige Winkelstellung zur Straßenfront mit den dadurch entstehenden Straßenraumerweiterungen und kleinen Platzbildungen tragen zu einem abwechslungsreichen spannungsvollen Erlebnisraum des Ortes bei. Ebenso geben das unverwechselbare Zusammenwirken der für Schildesche typischen Fachwerkhäuser mit den alten Baustrukturen, besonders am Kirchplatz und den maßstäblich

angeglichenen Bauten aus den verschiedenen Epochen in ihrer jeweiligen Bauweise und Materialverwendung dem Ort einen besonderen individuellen Charakter. Durch die Erhaltungssatzung sollen Gestalteinbrüche und Qualitätsverluste verhindert werden.

So sollten in Zukunft Veränderungen und Neubauten in Einklang mit der jeweils direkten umgebenden Bebauung stehen wie auch den städtebaulichen Gesamtkontext des Ortes wahren. D.h. Neubauten sollen sich in Größe, Proportion, Dachform, Material und sonstigen Gestaltungselementen maßvoll in die alten Strukturen einfügen, jedoch ohne historische Anbiederung in der Detailgestaltung, sondern ihre eigene Epoche erkennbar zum Ausdruck bringend.

c. Nutzungsstrukturen

Bedingt durch die fast unverändert gebliebenen ursprünglichen Parzellenstrukturen haben sich – besonders im Kernbereich – auch viele der alten Nutzungsstrukturen erhalten. So finden sich neben den öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen vorwiegend im Erdgeschoss der Gebäude kleine Läden und Geschäfte. In den letzten Jahren haben sich verstärkt – auch in historischen Gebäuden – Cafés und Restaurants etabliert. Sie beziehen ihre Attraktivität wesentlich aus der historisch und dörflich geprägten Ortslage mit ihrer kleinteiligen Vielfalt. Die Obergeschosse sind mit Wohnungen belegt. Vom Kirchplatz in Richtung Engersche Straße herrscht auch im Erdgeschoss Wohnnutzung vor. Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs sind auch im weiteren Erhaltungs- und Ortsgebiet vorhanden, ebenso Arzt- und Rechtsanwaltspraxen.

Im südlichen Teil des Erhaltungsgebietes ist die Durchmischung weniger stark. Hier herrscht überwiegend die Nutzung als Wohngebiet vor. Mit ruhigen Wohnstraßen, größeren Parzellierungen, Wiesen und Baumbestand weist es aufgrund seiner Entwicklung von landwirtschaftlicher Nutzung zum Wohngebiet eine erkennbare eigenständige Charakteristik auf.

Um das gesamte Erhaltungsgebiet mit diesen Nutzungs- und Gestaltungsstrukturen vor grundlegenden Veränderungen durch Abriss und Neubau zu schützen, bedarf es des vorbeugenden und steuernden Eingreifens mittels der Erhaltungssatzung.

3. Bedeutung der Erhaltungssatzung für den Ortskern Schildesche

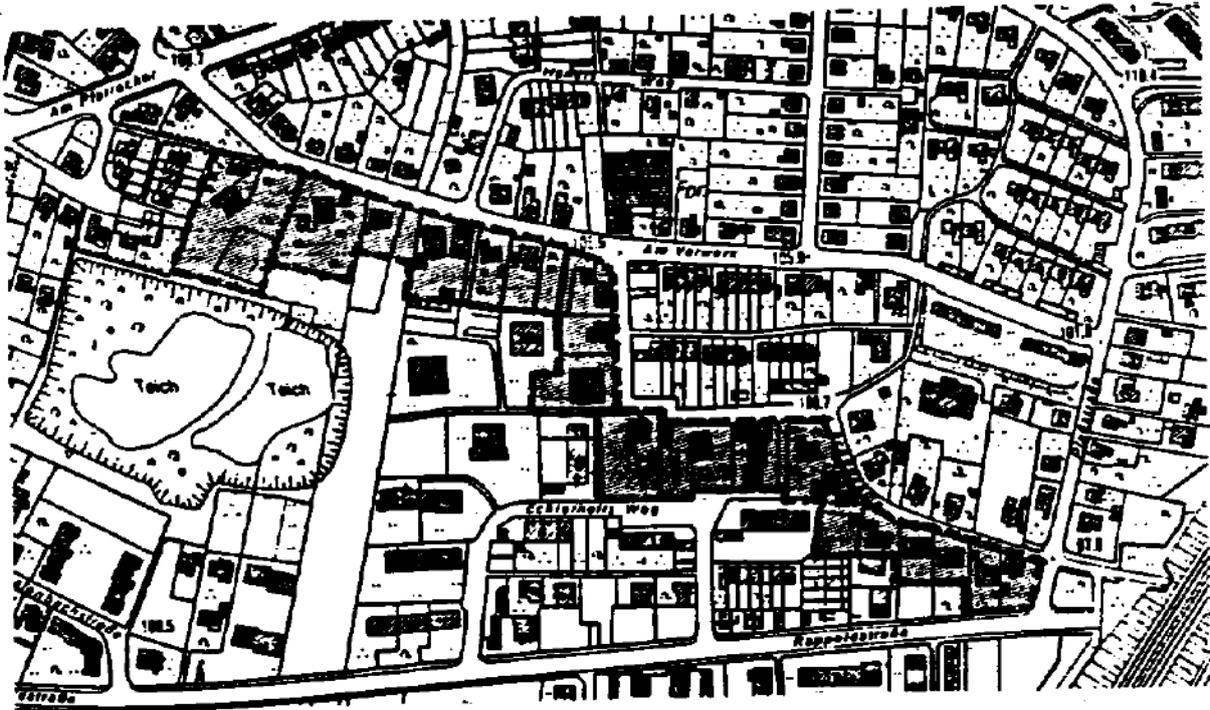
Das heutige Erscheinungsbild des Ortes Schildesche ist noch immer erkennbar geprägt aus dem Zusammenwirken der ablesbaren, ortsspezifischen und städtebaulichen Entwicklungen seit der Gründung im Jahre 939.

Trotz der kontinuierlichen, baulichen Neuangleichung des Gebäudebestandes in den verschiedenen Jahrhunderten weist das Erhaltungsgebiet noch immer das typische Gefüge der vielfältigen Nutzungsstruktur und kleinteilige Maßstäblichkeit der Bausubstanz, das alte Straßen- Wegenetz sowie die städtebaulichen bzw. dörflichen Siedlungsstrukturen der mittelalterlichen Ortsbildung auf.

Die Baulichen Anlagen der Denkmalobjekte und die über das ganze Gebiet verteilt stehenden aus den verschiedenen Zeiträumen und unterschiedlichen Nutzungen entstandenen Fachwerkhäuser – Kurienhöfe, Pfarrhöfe, Kotten u.a. – prägen im Zusammenwirken ihrer Originalität und Eigentümlichkeit die Ortsgestalt und sind z.T. von hoher, historischer und baulicher Bedeutung. Das untersuchte Gebiet weist somit vielfältige Besonderheiten auf, Die historischen und ortsspezifischen Aspekte und die städtebaulichen Eigenarten führen in der Gesamtheit der verschiedenen bestimmenden Gestaltungselemente zu einer erkennbaren prägenden städtebaulichen Gestalt des Ortes Schildesche. Diese sollte durch eine Erhaltungssatzung nach §172 BauGB geschützt und erhalten werden.

Erhaltungssatzung Bielefeld-Schildesche

III. Teil B Straßenabschnitt „Am Vorwerk“ / „Achenkamp“



Begründung

1. Orts- und Siedlungsgeschichte
 - a. Entstehung und Entwicklung
 - Ortskern, Weichbild, Markgebiete -
 - b. Ansiedlungen in der Kleinen und Großen Heide
 - Königliche Arröder -
2. Strukturanalyse
 - a. Wege, Parzellen, Nutzung
 - b. Gebäude und Gestalt
3. Bedeutung der Straßenansiedlung

1. Orts- und Siedlungsgeschichte

a. Entstehung und Entwicklung - Ortskern, Weichbild, Markgebiete

Der heutige Ortskern Schildesche entstand durch die Gründung eines Damenstiftes im Jahre 939 und bestand zunächst aus Kirche, Kloster und einigen Nebengebäuden. Um 1300 wurden 8 Stiftshöfe (Kurien) um den Kirchplatz verteilt errichtet. Dieser Bezirk – Kirche, Kloster und Kurienhöfe – war der Bereich der sogen. Stiftsfreiheit. Im Weichbild Schildesche (Bezeichnung für das Gelände um den Ortskern) entstand ein Nebenort mit besonderem Recht. Im sogen. „oberen Dorf“ (Niederfeldstraße und Beckhausstraße) sind 1550 dort 48 Hofstätten verzeichnet. Im „unteren Dorf“ (Talbrückenstraße, Ringenbergstraße) befanden sich dagegen nur wenige Ansiedlungen.

Neben einigen Meierhöfen mit den dazugehörigen auf dem Hofgrund zerstreut liegenden Kotten wurden vereinzelt Hofstätten in den sogen. Ungeteilten Marken (landesherrliches Land zwischen den Ortsansiedlungen) angelegt. Um 1300 gab es in diesem Marktgebiet 10 Marktkotten. Am Bracksiek entstand 1650 eine kleine Ansiedlung mit 8 Hofstätten.

Da die Hofstätten aus Erbgründen nicht aufgeteilt werden durften, entwickelte sich durch Verpachtung ab Anfang 1500 das sogen. Heuerlingswesen (Pächter bzw. Mieter von verschiedenen Wohnstätten auf dem Hofgrund).

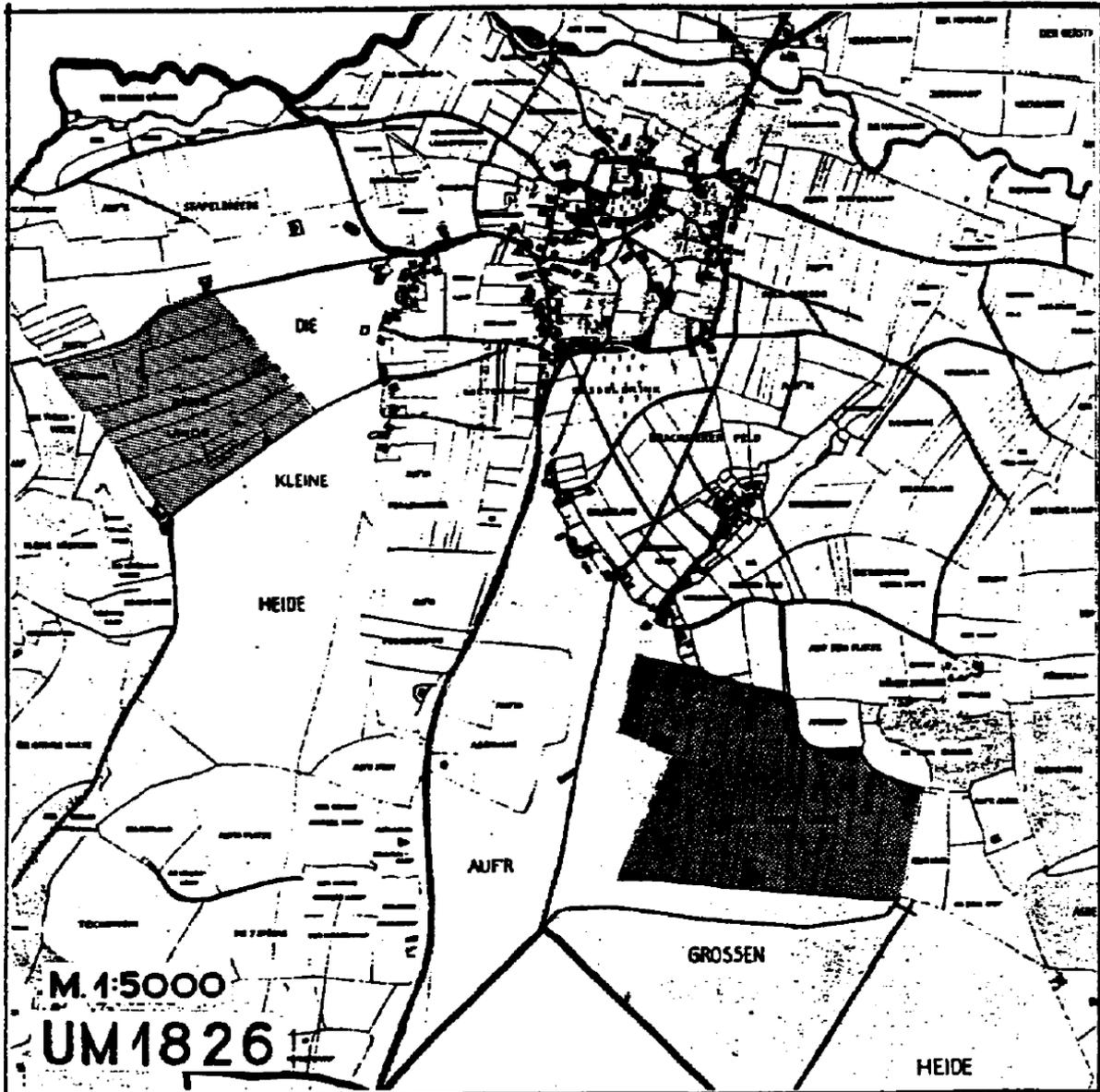
Kötter und die sogen. Heuerlinge bildeten bald eine schnell zunehmende bäuerlich-gewerbliche Bevölkerungsschicht. Neben ihrer Arbeit auf den Höfen und der Bewirtschaftung ihres eigenen Landes waren sie zumeist in Heimarbeit, bedingt durch die Entwicklung des ländlichen Leinengewerbes im Ravensberger Land, mit der Garn- und Leinenproduktion beschäftigt.

b. Ansiedlungen in der Kleinen und Großen Heide - „Königliche Arröder“ -

Durch Freigabe von Siedlungsland wollte der Preußenkönig Friedrich Wilhelm I (1713 -1740) die Anfang 1700 beginnenden Auswanderungen nach Amerika und Russland, bedingt durch schlechte Ernten, Kriege (7-jähriger – und Schlesischer Krieg) und die Probleme der Bevölkerungsentwicklung im Ravensberger Land aufgrund der starken ländlichen Besiedlung durch das Heuerlingswesen verhindern. Darum gab er im eigenen Land Gelegenheit zur Anlage von Siedlungen in den Marktgebieten. Im Ravensberger Land ließ er mehrere sogen. Vorwerke anlegen. Dies waren kleine Ansiedlungen, die als Muster und Vorbild für weitere Besiedlungen galten.

In Schildesche schuf er zunächst das „Vorwerk“ in der Großen Heide. Es waren Gebäude des sogen. Amthofes, dessen Inhaber den amtlichen Auftrag hatte, den Bau der Siedlungen zu leiten. Die Häuser befinden sich in der heutigen Sieboldstraße und sind nicht mehr vorhanden.

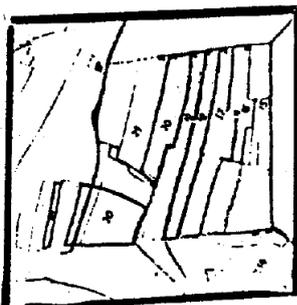
In der Kleinen Heide entstanden 1735 -1739 8 Stätten, sogen. Arröder (Wortbild aus „Ur“ und „roden“). Die Siedler wurden als „Königliche Arröder“ bezeichnet. Die abgabebegünstigten Arröder waren Zeit- und Erbpächter, die auf dem gerodeten Land der Güter lebten und ebenso wie die meisten Kötter und Heuerlinge verpflichtet waren, auf dem Gut des Bauern Dienst zu leisten.



Eine zweite geplante Arröder-Siedlung dieser Art in Schildesche entstand um 1800 im Gebiet der Großen Heide. Diese 13 Hofstätten liegen heute im südlichen Teil der Straße „Am Vorwerk“ und am Achenkamp. Sie wurden neben der allerersten Ansiedlung (Amtshof „Vorwerk“, s.o.) errichtet.

1826 sind folgende Stätten im Hofstättenverzeichnis aufgeführt:

Siedlung Kleine Heide, Am Arrodedweg	8 Hofstätten
Siedlung Große Heide, Am Vorwerk	13 Hofstätten

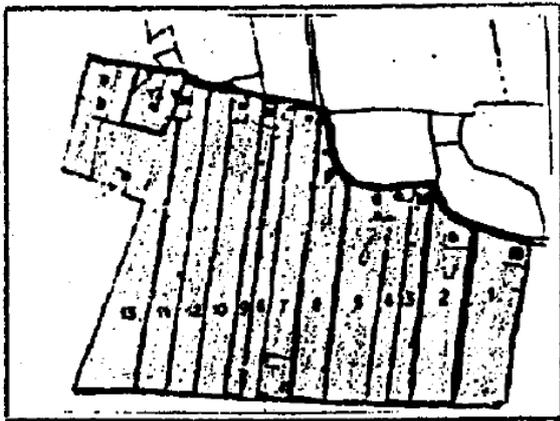


Die Siedlung „Kleine Heide“ ist vollständig überbaut und auch von der Anlage her nicht mehr erkennbar (früher: am Wiesenbach und Arrodedweg heute: Berenskamp)

c. Straßensiedlung „Große Heide“

Am Vorwerk / Achenkamp

Die geplante Anlage der um 1800 entstandenen Arrödersiedlung ist heute durch die erkennbare ursprüngliche Wegführung, die Parzellenstrukturen und durch das Vorhandensein vieler der alten Hausstätten deutlich identifizierbar.



Königliche Arrode,
um 1826



Am Vorwerk / Achenkamp
um 1993

2. Strukturanalyse

a. Wege-, Parzellen- und Nutzungsstruktur

Der gekrümmte Verlauf der geplanten Straße (früher Am Vorwerk, heute: Am Vorwerk und dem unteren Teil der Straße Achenkamp) hat sich im Wesentlichen, auch nach dem Ausbau der Straße in den 60er Jahre, nicht geändert.

Im Bereich der Straßenfronten sind auch die alten Strukturen der Parzellierungen erhalten geblieben. Die ehemals sehr langgestreckten Grundstücke wurden zumeist nur in den hinteren Teilen abgetrennt und teilweise bebaut.

Große Gartenanlagen und Wiesenflächen zwischen den Bebauungen zeugen ebenfalls von der ehemaligen Siedlungsanlage. Von den ursprünglich 13 Hofstätten der gesamten Straßensiedlung stehen noch 8 Fachwerkskotten. Im oberen Bereich „Am Vorwerk“ sind 5 und am „Achenkamp“ 3 der ursprünglichen Siedlungshäuser erhalten. Die ehemals landwirtschaftliche Nutzung ist nicht mehr vorhanden. Die Häuser dienen heute ausschließlich dem Wohnen, ebenso die entstandenen Neubauten der Straßenabschnitte.

b. Gebäude- und Gestaltstruktur

Die Fachwerkgebäude wurden in dem Zeitraum von ca. 1700 bis 1850 erbaut und sind sich in ihrer schlichten Baustruktur- und gestalt sehr ähnlich. Die meist 1-geschossigen Häuser wurden in 2-Ständer-Bauweise errichtet. Die Satteldächer haben einen Winkel am Sparrenfuß, der kleiner als 45°

ist, d.h. der Sparrenwinkel am First ist größer als 90°. Diese Winkelbildung und die durch Aufschieblinge abgeknickten und weit heruntergezogenen Dachflächen vermitteln die typische Bauweise von Fachwerkbauten. Die Dachdeckung besteht aus Tonziegeln in roten bis braunen Tönungen. Die Gefache sind ausgemauert und verputzt. Verbretterungen befinden sich an den Giebeln. Die obersten Giebelabschnitte sind mit senkrechter, waagerechter oder parallel zu den Sparren verlaufenden zusätzlichen Verbretterungen abgesetzt. Die Toreinfahrten haben zumeist einen Korbbogen. Deelentorbogengebälke und Kopfbänder zeigen sich in schlichter Ausführung, d.h. mit wenig Zierschnitzereien, z.T. noch vorhandene Inschriften sind ebenfalls schlicht erstellt. An den Giebelseiten sind häufig Vorbauten, die als Stall oder Backhaus genutzt wurden. Bei einigen Häusern finden sich traufenständig querstehend fluchtartige Anbauten.

Die Hauptgebäude stehen zumeist giebelständig und winklig zur Straßenfront. Diese Querstellungen ergeben durch ihre flächenmäßigen Erweiterungen reizvolle Platzbildungen des Straßenraumes. Allerdings sind heute durch gesetzte Zäune und den Ausbau der Straße diese Zonen noch kaum als Platzsituationen zu erkennen oder zu nutzen.

Heute sind, bedingt durch die Änderungen der Nutzungen sowie die baulichen Maßnahmen zu verschiedenen Zeiten mit den entsprechenden neuzeitlichen Materialien, z.T. viele Veränderungen an den Fachwerkbauten festzustellen.

Der ganze Straßenzug stellt sich als ein ruhiges, reines Wohngebiet dar. Zwischen den alten Fachwerkskotten entstanden viele Neubauten aus den verschiedenen Zeitabschnitten, vorwiegend ab ca. 1960, z.T. als 1. bis 2-Familienhäuser, teilweise 2- bis 3-geschossig als Mehrfamilienhäuser konzipiert (meist Satteldächer, einige Flachdächer, Dacheindeckungen: rot, braun und schwarze Ziegel, Ziegelmauerwerksbauten, gelb und rot, teilweise Eternitverkleidungen und Putzbauten). Die Gebäude sind giebelständig sowie auch traufenständig angeordnet, Gauben sind wenige vorhanden, die Dachgeschossnutzung erfolgt oft durch Dreiecksgiebelausbauten an den Traufseiten.

2. Bedeutung der Straßensiedlung „Am Vorwerk“ / „Achenkamp“

Trotz der z.T. erheblichen Veränderungen an den alten Kottengebäuden und den unterschiedlichen Gestaltstrukturen der Neubebauungen vermitteln die prägenden Elemente – der Straßenverlauf, die alten Fachwerkskotten und die weitläufige Wiesen- und Gartenflächen im Zusammenwirken noch eindrucksvoll die ursprüngliche Planung und charakteristische Anlage dieser Straßensiedlung.

Sie ist für den Stadtbezirk Schildesche ein prägendes Zeugnis der Ortsgeschichte und des dörflichen Ortsbildes. Neben ihrer besonderen historischen Bedeutung und städtebaulichen Eigenart und Gestalt weist sie eine besondere landschaftliche Prägung auf. Sie ist somit auch aus siedlungsgeschichtlichen volks- und heimatkundlichen Gründen in ihrer Gesamtanlage schützens- und erhaltenswert. Da diese Art der Siedlungsanlage eine der ersten eines ganz neuen Ortstyps der sogen. Straßensiedlung darstellte und auch für das gesamte Ravensberger Land Vorbild für den nachfolgenden Siedlungsbau war, ist diese Ansiedlung Am Vorwerk noch zusätzlich qualifiziert.

Aus diesen vielfältigen Gründen sind die Abschnitte der Straßenzüge „Am Vorwerk“ / „Achenkamp“ unter den Schutz einer Erhaltungssatzung nach §172 BauGB zu stellen.

Durch die Erhaltungssatzung sollen Gestalteinbrüche und Qualitätsverluste verhindert werden. So sollen in Zukunft Veränderungen und Neubauten die noch vorhandene Charakteristik nicht beeinträchtigen.